

27. Ist der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie nach dem § 173 Abs. 2 StGB. straffrei, wenn die Tat erst begangen worden ist, nachdem die Ehe aufgelöst worden war, die die Schwägerschaft begründete?

V. Strafsenat. Urf. v. 11. Februar 1937 g. U. 5 D 950/36.

I. Landgericht München-Glabach.

Aus den Gründen:

Die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe sich dadurch, daß er im Jahre 1935 mit der Tochter Marie seiner Ehefrau fortgesetzt den Beischlaf ausgeübt habe, des Vergehens gegen den § 173 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht, ist nicht rechtlich zu beanstanden. Nach der Fassung des jetzigen Gesetzes ist es für die Schuldfrage ohne Bedeutung, daß die Ehe des Angeklagten mit der Mutter der M. W. bereits im Jahre 1933 durch den Tod seiner Ehefrau gelöst worden war.

Das LG. wird, falls sich nicht feststellen läßt, daß der Angeklagte Pflegevater der M. W. gewesen ist, und daher der § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. unanwendbar ist, auf die Rundverfügung des RM. v. 29. April 1936 IIIa 27 388/36 hingewiesen (abgedruckt in dem Buche „Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften“, zusammengestellt von Krug, Schäfer und Stolzenburg S. 524 bis 525).